

Gebührenvereinbarung

für amtlich angeordnete oder mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen der Tiergesundheit und Maßnahmen der Prophylaxe im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zwischen der Tierärztekammer des Saarlandes, der Tierseuchenkasse des Saarlandes sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S.1691), zuletzt geändert durch Artikel 379 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sind Gebühren Leistungen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Anordnung oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens vom Tierhalter in Anspruch genommen werden, grundsätzlich nach den einfachen Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses zu berechnen. Die Regelungen über die Gebühren für amtstierärztliche Verrichtungen und solche tierärztlichen Leistungen, die eine Tierärztin oder ein Tierarzt in amtlicher Eigenschaft erbringt, bleiben hiervon unberührt.

In diesen Fällen sieht § 4 Abs. 5 GOT die Möglichkeit vor, zwischen den Kostenträgern und der Tierärztekammer eine Kostenvereinbarung über vom Gebührenverzeichnis abweichende Gebührensätze zu treffen. Die für die betreffenden Leistungen vereinbarten Gebührensätze gelten in dem vereinbarten Umfang dann als einfache Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses.

1. Gebührenhöhe

1.1 Blutentnahmen	je Tier
bei Rindern, Schweinen (über 25 kg), Pferde, Hausequiden, Kameliden, nicht domestizierte Tiere	10,00 €
bei Ferkel und Läufer (bis zu 25 kg), kleine Hauswiederkäuer	7,00 €
Probenentnahme während der Schlachtung	1,68 €
Nutzgeflügel	
bis zu 4 Tiere	10,26 €
ab dem 5. Tier	3,82 €

1.2 Bestandsvergütung bei Schlachtung	Anzahl Herkunftsbetriebe	
		11,46 €
1.3 Tuberkuloseuntersuchungen	je Tier	
Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundliste		4,00 €
bei Durchführung des Simultantests zuzüglich 50 %		6,00 €
1.4 Impfung (MKS)	je Tier	
bis zu 100 Tiere		2,00 €
ab dem 101. Tier		1,80 €

2. Bestandsgebühren

Bei allen Verrichtungen wird eine Bestandsgebühr von 60,00 € geleistet.

Die Bestandsgebühr darf für tierärztliche Leistungen, die in einem Bestand gleichzeitig erbracht werden (z. B. Blutprobenentnahme und Impfung), nur einmal berechnet werden.

3. Probenversand (sofern kein kostenloser Kurierdienst verfügbar ist) je Versendung

Dies beinhaltet auch die sichere Verpackung und den ordnungsgemäßen Versand von Proben. Zerbrochene oder verdorbene Proben sind auf Kosten des Tierarztes erneut zu entnehmen.

10,26 €

4. Gebührenbestandteile

Mit den vorstehenden Gebührensätzen sind Verbrauchsmaterial, Reisekosten, Führung der Impf- bzw. der Bestandslisten, Abrechnung der Gebühren, sonstige im Zusammenhang stehende Nebenleistungen und die anfallende Umsatzsteuer abgegolten. Weitere begründete Auslagen (bspw. Expressversand von Proben) können anhand von Originalbelegen zusätzlich geltend gemacht werden.

4. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Tierärztekammer des Saarlandes

Tierseuchenkasse des Saarlandes

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz